

Volks-Zeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung
und illustriertem Witzblatt UKK

Abnehmer-Verzeichnis
Berliner-Verlag Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Der deutsch-amerikanische Friedensvertrag.

Unterzeichnung gestern Abend 5 Uhr. - Sein Wortlaut.

Die Unterzeichnung des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages ist am Donnerstag nachmittag um 5 Uhr im Arbeitszimmer des Reichsaußenministers Dr. Rosen erfolgt.

von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten gelangt oder seit dem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung leitend überlassen worden ist.

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission in gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrages und an irgendeiner anderen eingelegten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;

Der Wortlaut des Vertrages.

Deutschland

und die Vereinigten Staaten von Amerika:

In der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihrer Mitkriegführenden am 11. November 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne;

In der Erwägung, daß der Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet wurde und gemäß den Bestimmungen des Artikels 440 in Kraft getreten, aber von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist;

In der Erwägung, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Beschluß gefaßt hat, der von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und im Auszug wie folgt lautet:

„Beschlossen vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Kongreß versammelt sind, daß der durch den am 6. April 1917 genehmigten gemeinsamen Beschluß des Kongresses erklärte Kriegszustand zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika hiermit für beendet erklärt wird.“

Section 2. Daß durch Abgabe dieser Erklärung und als ein Teil davon den Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Staatsangehörigen jedwede und alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile einschließlich des Rechts, sie zwangsweise durchzuführen; ausdrücklich vorbehalten werden, auf welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Staatsangehörigen nach dem am 11. November 1918 unterzeichneten Waffenstillstandsbedingungen sowie irgendwelchen Erweiterungen oder Abänderungen derselben einen Anspruch erworben haben; oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika infolge ihrer Beteiligung am Kriege erworben worden sind oder sich in ihrem Besitz befinden, oder auf die ihre Staatsangehörigen dadurch rechtmäßig einen Anspruch erworben haben, oder die in dem Vertrage von Versailles zu ihren oder ihrer Staatsangehörigen Gunsten festgesetzt worden sind, oder die sie als eine der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder kraft irgend eines vom Kongreß beschlossenen Gesetzes oder sonstigen Anspruchs haben.

Section 3. Alles Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung, einschließlich ihrer Nachfolger und des Eigentums aller deutschen Staatsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung leitend überlassen worden ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Zeitigkeit, und die Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger oder aller berechtigten Interessenten Staatsangehörigen, das sich am 7. September 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten

Artikel I. Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten leisten zu lassen, und getreulich zu leisten, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrage von Versailles festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfang genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Artikel II. In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrags von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den Höheren Vertragstiftenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt I des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahme des Völkerbundes, des Völkerbundrates oder der Völkerbundversammlung gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;

3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles II, Teiles III, des Abschnitts 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des besprochenen Vertrags oder mit Beziehung auf diese Bestimmungen übernehmen;

Artikel III. Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den verfassungsmäßlichen Formen der Höheren Vertragstiftenden Teile ratifiziert werden und soll sofort mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der so bald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt. Ausgefertigt in doppelter Urchrift in Berlin am 26. August 1921.

Noten. Ellis Loring Drexel.

Gestern nachmittag um 5 Uhr wurde der Friede mit Amerika im Arbeitszimmer des Außenministers Dr. Rosen unterzeichnet.

Amnestie waren von amerikanischer Seite der Geschäftsträger der Vereinigten Staaten, Herr Drexel, ferner der Geschäftsträger Wilson sowie die Sekretäre Bemmer, Amort und Norris; von deutscher Seite assistierten dem Außenminister Staatssekretär v. Gansel und die Geheimrat Grunow und Grunow und als juristischer Sachverständiger Geheimrat Dr. Gaus. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Kürze erfolgen. Mit diesem Friedensschlusse wird ein Interim beendet, dessen Erlebigeit eine rein formale war, denn gerade zwischen Deutschland und Amerika trat zuerst ein annähernd normales Verhältnis ein.

Es ist in den letzten Tagen wiederholt gerichtet worden, daß die Vorbereitungen zu einem diplomatischen Akt von solcher Bedeutung sich fast ganz im Dunkeln abgeheilt haben. Es geht dies auf einen Wunsch Amerikas zurück, das die einzelnen Notizen der Verhandlung nicht der Öffentlichkeit übermitteln wollte. Für die Würdigung des gesamten Vertrages ist überhaupt zu berücksichtigen, daß die amerikanische Regierung aufs engste gebunden war an die Resolution Knox-Porter, die von dem Präsidenten Harding am 2. Juli 1921 genehmigt wurde. Aus dem Wortlaut des Vertrages ergibt sich, daß aus ihm wesentliche Parteien des Versailleser Vertrages ausgeschlossen sind.

Es handelt sich um die Teile V (Waffenruhe), II und III (Territoriale Neugestaltung Europas), IV, Abschnitt 2 bis 8 (Bestimmungen über die deutschen Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands), VII (Auslieferung) und XIII (Internationale Regelung der Arbeit). Daß die Vereinigten Staaten die Völkerbundfrage ausstießen, ist nach ihrer bisherigen Stellungnahme in dieser Angelegenheit selbstverständlich, bebauerlich ist dagegen, daß der Teil XIII des Versailleser Vertrages, die internationale Regelung der Arbeit, auf amerikanisches Verlangen nicht aufgenommen wurde.

Der Versuch der deutschen Regierung in dieser Richtung blieb erfolglos. Dagegen werden die Vereinigten Staaten an der Wiedergutmachungskommission und an anderen Reparationskommissionen teilnehmen. In Section 5 der Friedensresolution wird das deutsche Eigentum bestimmt, das als Pfand zurückbehalten werden soll, bis die Vereinigten Staaten genügende Sicherungen gegeben hat. Es fehlen darüber noch eingehendere Angaben; doch werden darüber, ebenso wie über die Resolution der deutschen Regierung in dieser Richtung, die Bestimmungen des Teiles VIII des Vertrages, die die Reparationskommission betreffen, in dem vorliegenden Vertrage festgelegt werden. Außerdem stellt der Vertrag ausdrücklich fest, daß Amerika von den ihm zustehenden Rechten nur in der Weise Gebrauch machen wird, daß dabei die entsprechenden deutschen Rechte nach dem Versailleser Vertrag zwischen den Rechten gewahrt bleiben. Es wird der Wunsch ausgedrückt, daß nach dem Inkrafttreten des Vertrages die konsularischen und diplomatischen Beziehungen bald wieder aufgenommen werden sollen. Der Friedensvertrag stellt sich als ein in erster Linie wirtschaftliches Dokument dar. Es fehlen jene politischen Sonderheiten, die dem Versailleser Vertrag ein so gefährliches Gepräge geben. Und desgl. wird die kommende Disaffixion